

**Antrag auf Erteilung eines
vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 6 HGastG**

Magistrat der Stadt Rödermark
FA Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Gewerbeamt
Konrad-Adenauer-Straße 4-8
63322 Rödermark

Name des Antragstellers/Vereins/Gesellschaft

bei Vereinen/Gesellschaften bitte den gesetzlichen Vertreter angeben

Anschrift des Antragsstellers

Bezeichnung der Veranstaltung	
Wo findet die Veranstaltung statt? (genaue Ortsangabe/Anschrift und Bezeichnung)	
Datum und Uhrzeit (von - bis) der Veranstaltung	
Anzahl der voraussichtlich zu erwartenden Besucher	
Welche Speisen werden angeboten?	
Welche Getränke werden angeboten?	

Ort / Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bitte füllen Sie den Antrag auf Erteilung eines vorübergehenden Gaststättengewerbes
vollständig aus und geben diesen **unterschieden** bei der o.a. Behörde wieder ab.

§ 6

Vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes

Wer aus besonderem Anlass das Gaststättengewerbe vorübergehend ausüben will, hat dies unter Angabe

1. seines Namens und Vornamens mit ladungsfähiger Anschrift,
2. des Ortes und des Zeitraums der Ausübung des Gaststättengewerbes,
3. der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke sowie
4. der voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahl

der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nicht für Reisegewerbe im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung und stehendes Gewerbe, das der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1, unterliegt. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von der Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist absehen.